

**1. Allgemeines**

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte der AS-Management Eventservice GmbH (nachstehend auch als „Vermieter“ bezeichnet) und Auftraggebern (nachstehend auch als „Mieter“ bezeichnet).
- 1.2 Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder ergänzende Regelungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Im Übrigen ist die Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Mieters sowie Regelungen, die diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vermieters widersprechen, ausgeschlossen.
- 1.3 Angebote des Vermieters sind unverbindlich und freibleibend. Ein Mietauftrag kommt erst dann zustande, wenn der Kunde die vom Vermieter erhaltene Auftragsbestätigung rechtskräftig unterschrieben und rechtzeitig zurückgeschickt hat. Dem Vermieter bleibt vorbehalten Angebote ohne Angaben von Gründen abzulehnen.
- 1.4 Bei den Mietsachen handelt es sich Artikel, welche Gebrauchsspuren aufweisen können. Es handelt sich nicht um Neuware.

**2. Mietpreise und -zeiten**

- 2.1 Die Preise des Vermieters verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer und gelten für Mietzeiten von drei Kalendertagen ab dem Lager des Vermieters, Zeche Katharina 1 in 45307 Essen.
- 2.2 Für über drei Kalendertage hinausgehende Mietzeiten berechnet der Vermieter für den ersten zusätzlichen Kalendertag 25% und sodann jeweils 20% des jeweiligen Mietpreises für jeden darauf folgenden Kalendertag.
- 2.3 Die Abholung und Rückgabe der Mietsache ist nur während der üblichen Geschäftszeiten des Vermieters montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 16:30 Uhr möglich.
- 2.4 Das Wochenende wird von Freitag 08:30 Uhr bis Montag 16:30 Uhr als 3 Kalendertage berechnet. Erstreckt sich die Mietzeit über mehr als ein Wochenende, wird ab einschließlich des zweiten Wochenendes jeder Tag des Wochenendes wie ein Kalendertag berechnet.
- 2.5 Gerät der Mieter mit der Rückgabe von Mietsachen in Verzug, berechnet der Vermieter 75% des jeweiligen Mietpreises pro Kalendertag.

**3. Lieferung und Abholung**

- 3.1 Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, holt der Mieter die Mietsachen bei dem Lager des Vermieters gemäß vorstehender Ziffer 2.1 ab. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsachen bis zu dem vereinbarten Mietzeitende dort wieder abzugeben. Der Mieter kann Sicherungsmaterialien wie Transportdecken und Spanngurte gegen eine entsprechende Mietzahlung bei dem Vermieter ausleihen.
- 3.2 Der Vermieter liefert die Waren bei entsprechender schriftlicher Vereinbarung gegen gesondertes Entgelt bei dem Mieter während der üblichen Geschäftszeiten des Vermieters gemäß vorstehenden Ziffer 2.3 an. Für Lieferungen an Sonn- und Feiertagen berechnet der Vermieter ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 100% des Lieferentgelts.
- 3.3 Die Lieferung von Speisen ist zwischen 07:00 Uhr morgens und 20:00 Uhr abends möglich. Bei der Lieferung von Speisen an Feiertagen oder außerhalb der regulären Lieferzeiten berechnet der Vermieter zusätzliche 10% auf das Lieferentgelt und die Speisekosten.
- 3.4 Bei Anlieferung durch den Vermieter oder einen von ihm beauftragten Spediteur ist der Vermieter verpflichtet, zu dem vereinbarten Liefertermin am Lieferort anwesend zu sein. Der Mieter verpflichtet sich die gelieferten Artikel zu prüfen, zu zählen und den Erhalt auf dem Lieferschein des Vermieters zu bestätigen. Besteht die Lieferung aus mehr als 50 Teilen und besteht der Mieter auf eine vollständige Zählung der Mietsachen, hat der Mieter dies bei Vertragsschluss anzugeben und ein gesondertes Entgelt für die Dauer der Zählung und Prüfung der gelieferten Mietsachen zu zahlen.
- 3.5 Der Vermieter liefert nur ebenerdig und bis hinter die erste Tür. Andere Lieferstellen sind im Voraus schriftlich zu vereinbaren und werden zusätzlich berechnet.
- 3.6 Der Auf- und Abbau sowie das Einsammeln der gemieteten Gegenstände und der Getränke sind nicht Bestandteil der vertraglich vereinbarten Lieferung. Diese Dienstleistungen können auf Wunsch des Mieters zusätzlich bei dem Vermieter gebucht werden.
- 3.7 Bei der Abholung von Mietsachen durch den Vermieter wird das Mietgut in Anwesenheit des Mieters nachgeprüft und gezählt. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsachen gereinigt (ausgenommen Gläser, Geschirr, Besteck) und in den dazugehörigen Transportbehältern sortiert am Abholplatz bereit zu stellen. Besteht die Lieferung aus mehr als 50 Mietsachen, erklärt sich der Mieter damit einverstanden, dass die endgültige Zählung und Kontrolle der zurückgegebenen Mietsachen erst in dem Lager gemäß vorstehender Ziffer 2.1 erfolgt.
- 3.8 Die von dem Vermieter angegebenen Lieferzeiten sind Circa-Zeiten. Bei der Planung von Veranstaltungen hat der Mieter zu berücksichtigen, dass es aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse wie insbesondere der Verkehrslage zu Verspätungen bei Lieferungen des Vermieters kommen kann.
- 3.9 Der Mieter hat zu der vereinbarten Lieferzeit an dem vereinbarten Lieferort anwesend zu sein und alle erforderlichen Zufahrtswege, Absperrpfeiler und Türen geöffnet zu halten.
- 3.10 Sollte der Mieter nach einer Wartezeit des Vermieters oder des von ihm beauftragten Speditors von 15 Minuten an dem vereinbarten Lieferort nicht anwesend oder der Lieferort innerhalb dieser Zeit nicht mit dem Transportfahrzeug erreichbar sein, werden die Mietsachen zu dem Lager des Vermieters gemäß vorstehender Ziffer 2.1 zurückgebracht. Der Mieter ist in diesem Fall dessen ungeachtet verpflichtet, den vertraglich vereinbarten Mietpreis einschließlich sämtlicher Nebenkosten an den Vermieter zu zahlen. Soweit dies dem Vermieter möglich ist, kann der Mieter einen neuen Liefertermin für die vereinbarte Mietzeit vereinbaren. Die erneute Lieferung ist von dem Mieter zusätzlich in Höhe eines weiteren Lieferentgelts zu vergüten. Die vorstehenden Bedingungen gelten auch für den Rücktransport.

**4. Reinigung und Spülkosten**

- 4.1 Der Vermieter reinigt Geschirr, Besteck, Glas und Textilien auf Kosten des Mieters. Die Kosten für diese Reinigung sind der jeweils gültigen Preisliste des Vermieters zu entnehmen und werden pro Stück berechnet. Die übrigen Mietsachen, die nicht von dem Vermieter gereinigt werden, sind von dem Mieter gründlich zu reinigen und in demselben Zustand wie zu Mietbeginn an den Vermieter zurückzugeben. Die Reinigungskosten für diese Mietsachen, die vom Mieter gereinigt zurückgegeben werden müssen, teilt der Vermieter dem Mieter für verschiedene Artikel gesondert mit, wenn dies gewünscht ist.
- 4.2 Geschirr, Besteck und Gläser sind von dem Mieter zu sortieren und von Essens- und Fettresten zu befreien. Sollten die Mietsachen derart verschmutzt sein, dass ein erheblicher Reinigungsaufwand von dem Vermieter zu betreiben ist, stellt der Vermieter den damit einhergehenden Mehraufwand dem Mieter zusätzlich in Rechnung.
- 4.3 Beschriftungen, Klebereste, Kratzer, Heftzwecken, Tackernadeln sowie sonstige Verunreinigungen und Änderungen an dem Zustand der Mietsachen gelten als Beschädigungen und werden von dem Vermieter dem Mieter entsprechend der Kosten für die Beseitigung der Beschädigungen berechnet. Das Anbringen von Klebern, Heftzwecken oder sonstigen Befestigungsmitteln, insbesondere die Verwendung von doppelseitigem Klebeband an Bierzelt- und Stehtischen ist an keiner Mietsache des Vermieters gestattet.

**5. Textilien**

- 5.1 Textilien werden erst in der Wäscherei auf Beschädigungen und Flecken untersucht.
- 5.2 Die Textilien sind trocken und von Müll befreit zurückzugeben, da sonst Stockflecken entstehen können.
- 5.3 Defekte und verschmutzte Textilien, sowie zerschnittene und verschmutzte Teppichfliesen werden dem Mieter zu den auf der Homepage angegebenen Verkaufspreisen in Rechnung gestellt. Zu Verschmutzungen/Beschädigungen zählen insbesondere nicht zu reinigende Flecken (z.B. Currysoße/Kugelschreiber), Schnitte, Risse, Brandlöcher/-flecken, Kaugummi-, Wachs-/Klebereste, sowie Markierungen auf/unter den Fliesen oder Textilien. Unbrauchbare Mietsachen, die der Vermieter dem Mieter in Rechnung stellt, können von dem Mieter innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung und Zahlungseingang in dem Lager des Vermieters gemäß vorstehender Ziffer 2.1 abgeholt werden. Anderenfalls entsorgt der Vermieter diese nach Ablauf dieser Frist.

**6. Zahlungsbedingungen**

- 6.1 Rechnungsbeträge sind zuzüglich der Kautionssumme bei Abholung durch den oder Lieferung an den Mieter in bar zu zahlen oder im Voraus bis spätestens einen Werktag vor Abholung/Anlieferung zu überweisen. Der Vermieter akzeptiert keine Zahlungen durch Scheck, Kredit, EC- oder sonstige Karten.
- 6.2 Soweit eine Zahlung auf Rechnung vereinbart ist, hat der Mieter den Rechnungsbetrag bis zu dem angegebenen Zahlungsziel ohne Skonto und ohne sonstige Abzüge zu zahlen.
- 6.3 Kommissionsware und Kautionen werden nach Rückgabe, Prüfung und Abrechnung erstattet oder verrechnet. Dies erfolgt in der Regel drei bis vier Arbeitstage nach der Rückgabe auf die vom Mieter zu benennende IBAN. Kosten der Zahlungsabwicklung gehen allein zu Lasten des Mieters.

**7. Mitteilungspflicht des Mieters**

- 7.1 Der Mieter hat dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen, wenn:
  - die Mietsache nicht vollständig gemäß der Auftragsbestätigung ist;
  - die Mietsache beschädigt ist;
  - die Mietsache gestohlen, beschlagnahmt oder sonst abhandengekommen ist.

**8. Buffet- und Speiselieferungen**

- 8.1 Der Mieter haftet für die leihweise zur Verfügung gestellten Ausrüstungsgegenstände sowie Platten, Schlüsseln, Geschirr und elektrische Geräte bei Beschädigungen jeder Art und Verlust.
- 8.2 Die von dem Vermieter zur Verfügung gestellten Gegenstände, die für das Buffet des Mieters benötigt werden, sind in sauberem Zustand am 1. Arbeitstag nach der Lieferung an den Vermieter zurückzugeben. Gegen ein schriftlich vereinbartes Entgelt kann die Reinigung und Abholung durch den Vermieter erfolgen.

**9. Haftung und Schadenersatz**

- 9.1 Der Vermieter haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Falle einer lediglich fahrlässigen Pflichtverletzung durch den Vermieter oder seinen Erfüllungsgehilfen ist die Haftung jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Gegenüber Unternehmern entfällt bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten die Haftung vollständig. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei dem Vermieter zurechenbaren Körper- oder Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens.
- 9.2 Der Vermieter übernimmt keine Obhutspflicht für die Mietsachen und schließt jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen der Mietsachen aus. Vielmehr haftet bei Abhandenkommen oder Beschädigung der Mietsachen ausschließlich der Mieter. Der Vermieter stellt dem Mieter den Neubeschaffungswert nach den Preisen des Lieferanten des Vermieters in Rechnung. Dies gilt auch für Schäden, die durch höhere Gewalt, Brand-, Sturm-, Wasser-, Erdbeben-, Krieg-, Einbruchsdiebstahl-, Diebstahl und Vandalismus verursacht werden.
- 9.3 Sollte ein Gerät oder eine sonstige Mietsache während der Mietzeit einen Defekt aufweisen, ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich zu informieren. Der Mieter ist nicht berechtigt, in diesem Fall eine eigene Reparatur durchzuführen oder durchführen zu lassen.
- 9.4 Der Vermieter ist im Falle höherer Gewalt oder sonstiger unverschuldeter Beeinträchtigungen der Liefermöglichkeiten von der Lieferpflicht entbunden, ohne dass dem Mieter Schadenersatz- oder sonstige Ansprüche gegen den Vermieter zustehen. Als höhere Gewalt gelten auch Transportbehinderungen und Betriebsstörungen bei dem Vermieter und dem Mieter.
- 9.5 Der Mieter haftet für die Sicherheit der Mitarbeiter des Vermieters und schützt diese vor Übergriffen betrunkenen Gäste sowie sexueller Belästigung.

- 9.6 Der Mieter hat für die angemessene Bewachung der Mietsachen auf eigene Kosten Sorge zu tragen. Der Vermieter empfiehlt dem Mieter, das Mietgut für die Dauer der Mietzeit zu versichern oder gegen gesondertes Entgelt von dem Vermieter bewachen zu lassen.
- 9.7 Bei Zeltbauten ist der Mieter verpflichtet, die Zelt- und Pavillondächer schneefrei zu halten. Zelte und Pavillons dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters nicht für Koch-, Brat-, Grill- oder andere Küchentätigkeit oder für den Aufenthalt von Tieren verwendet werden.
- 9.8 Bei Sturm oder Unwetter hat der Mieter die Wände und Dächer der Zelte und Pavillons geschlossen zu halten. Schirme sind ebenfalls unverzüglich zu schließen. Trennwände und Stellwände sind entsprechend Ihrer Standsicherheit unverzüglich abzubauen.
- 9.9 Soweit Zelte auf Grundstücken Dritter gebaut werden, sorgt der Mieter frühzeitig für die entsprechende Zustimmung des Dritten und legt diese zu Beginn der Aufbauphase dem Vermieter unaufgefordert vor. Der Mieter stellt den Vermieter von jeglichen Ansprüchen Dritter frei und übernimmt darüber hinaus sämtliche weiteren Kosten, die etwa für Umbauten an den Bauten des Vermieters entstehen. Sollte die Baumaßnahme vollständig rückgängig gemacht werden müssen, trägt der Mieter die zusätzlichen Kosten und hat keinen Anspruch auf den Aufbau an einem anderen Ort.
- 9.10 Soweit Gefahr in Verzug ist und andere Personen als Mitarbeiter des Vermieters die Mietsachen abbauen und abtransportieren, haftet der Mieter für Beschädigungen jeder Art, sowie für die zusätzlichen Kosten Dritter und die Kosten des Transportes zurück zu dem Lager des Vermieters gemäß vorstehender Ziffer 2.1.

## 10. Technik/Geräte

- 10.1 Die Mietsachen dürfen nur mit den zugelassenen Anschlüssen betrieben und von autorisierten Fachkräften angeschlossen und betrieben werden. Der Anschluss der Mietsachen ist in dem Mietpreis nicht enthalten. Der Mieter kann den Vermieter gesondert mit dem fachgerechten Anschluss gegen Entgelt beauftragen.
- 10.2 Der Mieter ist für den sicheren Betrieb der Mietsache sowie deren Bediener verantwortlich. Etwaige Störungen hat der Mieter dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall hat der Mieter den Betrieb der Mietsache aus Sicherheitsgründen ebenso unverzüglich einzustellen. Der Vermieter haftet nicht für Schäden aufgrund des Ausfalls einer Mietsache.
- 10.3 Heizgeräte sind ausschließlich in den, für die Art des Gerätes zugelassenen Gegebenheiten, zu verwenden. Der Mieter hat die besonderen Gefahrenhinweise bei der Nutzung von Heizöl, Propangas und anderen Brennstoffen zu beachten. Der Mieter hat darüber hinaus Gefahrenpunkte vor dem Zugriff Dritter zu sichern und abzugrenzen. Brandschutzmittel und Brandbeauftragte entsprechen den Unfallverhütungsvorschriften und sind von dem Mieter auf eigene Kosten zu stellen.
- 10.4 Die erforderlichen Energiearten sind von dem Mieter selbst und auf eigene Kosten zu stellen. Soweit der Mieter den Vermieter mit der Lieferung von Brennstoffen oder Energiequellen beauftragt, berechnet der Vermieter den jeweils aktuellen Tagespreis.
- 10.5 Die etwa mitgelieferten Anschlussstücke sind lediglich für die ersten Meter ausgelegt. Weitere Anschlusswege sind von dem Mieter auf eigene Kosten selbst zu legen. Wasserzulaufschläuche liefert der Vermieter regulär nicht mit an.
- 10.6 Der Vermieter bietet gegen Entgelt lebensmitteltaugliche und zugelassene Schläuche und Adapter an. Dem Mieter ist bekannt, dass das Hygienegesetz den Einsatz von Gartenschläuchen verbietet. Abwasser darf nur in die zugelassenen Abflüsse geleitet werden. Für die Einholung von behördlichen Genehmigungen ist allein der Mieter verantwortlich.

## 11. Gäste-/Teilnehmerzahlen

- 11.1 Die vom Mieter mitgeteilte Gäste-/Teilnehmerzahl ist Gegenstand des Vertrages. Sollten mehr Personen anwesend sein als im Vertrag vereinbart wurden, haftet der Vermieter in diesem Fall nicht für unzureichende Speisen-, Getränke- und Personalkalkulationen. Im Übrigen ist eine Reduzierung der im Vertrag festgelegten Mengen oder die Erstattung der Minermengen nach Auftragserteilung ist nicht möglich. Die erwartete Personenanzahl muss dem Vermieter spätestens 14 Tage vor der 1. Anlieferung bekannt gegeben werden, sofern diese von den im Auftrag vereinbarten Mengen abweicht.

## 12. Rücktritt

- 12.1 Der Vermieter ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn:
- Kaution und Vorauszahlungen, sowie Restzahlungen nicht fristgerecht entrichtet wurden,
  - begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die öffentliche Sicherheit oder den Ruf des Hauses erheblich zu gefährden droht,
  - die erforderlichen behördlichen Genehmigungen fehlen oder nicht rechtzeitig nachgewiesen werden,
  - oder der Mieter über den Zweck und Inhalt der geplanten Veranstaltungen täuscht.
- 12.2 Der Rücktritt des Mieters von dem mit dem Vermieter geschlossenen Vertrag ist außerhalb der gesetzlichen Vorschriften nicht zulässig. Erklärt der Mieter den Rücktritt vom Vertrag mit dem Vermieter, hat er die vertraglich vereinbarten Mietkosten wie folgt an den Vermieter zu entrichten:
- Rücktrittstermine**
- |                                   |   |
|-----------------------------------|---|
| bis 6 Monate vor dem Liefertermin | bis dato entstandene Kosten werden in Rechnung gestellt |
| ab 6 Monate vor dem Liefertermin  | der vollständige Auftragswert wird in Rechnung gestellt |
| bis 4 Wochen vor dem Liefertermin | Transport- oder Personalkosten werden nicht berechnet   |
- 12.3 Der Rücktritt vom Vertrag bedarf der Schriftform. Geleistete Anzahlungen werden bei einem Rücktritt nicht erstattet.
- 12.4 Sollte eine Mietsache nicht geliefert oder aufgebaut werden können, da der Mieter die Voraussetzungen falsch berechnet hat, hat der Mieter den vertraglich vereinbarten Preis für diese Mietsache in voller Höhe an den Vermieter zu zahlen. Ein Anspruch des Mieters auf eine passende Mietsache besteht in diesem Fall nicht. Liefert der Vermieter dessen ungeachtet auf entsprechende Beauftragung durch den Mieter eine andere Mietsache, hat der Mieter den zusätzlichen Mietzins sowie die weitergehenden Kosten an den Vermieter zu zahlen.

## 13. Genehmigungen und Vorschriften

- 13.1 Der Mieter hat alle erforderlichen Genehmigungen, Bauabnahmen, Prüfungen und dergleichen, die die Mietsachen des Vermieters betreffen, selbst und auf eigene Kosten rechtzeitig zu beantragen, durchzuführen und dem Vermieter auf Verlangen nachzuweisen. Auf die Einhaltung der Vorschriften des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung und der Versammlungsstättenverordnung wird ausdrücklich hingewiesen.
- 13.2 Der Vermieter ist verpflichtet, Bau- und Prüfbücher dem Mieter zum Prüfungstermin mit der Behörde vorzulegen. Sollte der Prüfungstermin zu einem gesonderten Termin stattfinden, zu dem die Mitarbeiter des Vermieters oder dessen Beauftragte gesondert anzureisen haben, trägt der Mieter die hierfür entstehenden zusätzlichen Kosten des Vermieters.
- 13.3 Der Mieter ist für die Einhaltung der Unfall- und Hygienevorschriften allein verantwortlich. Sollte der Mieter nicht über die erforderliche Sachkenntnis von technischen Geräten als Mietsache verfügen, hat eine Einweisung durch den Vermieter zu erfolgen, die von dem Vermieter zusätzlich berechnet wird. Soweit der Mieter Geräte bedient oder bedienen lässt, ohne über die entsprechende Sachkenntnis zu verfügen, handelt der Mieter grob fahrlässig.
- 13.4 Dem Mieter ist bekannt, dass in den meisten Städten Einweggeschirr untersagt ist.
- 13.5 Soweit Mitarbeiter oder Servicekräfte des Vermieters eingesetzt werden, hat der Mieter für entsprechende Pausen-, Toiletten- und Umkleieräume, Verpflegung und witterungsgeschützte Arbeitsplätze auf eigene Kosten zu sorgen. Darüber hinaus sind die vorschriftsmäßigen Pausen und Arbeitszeiten einzuhalten.

## 14. Marketing, Fotos, Copyright und Urheberrecht

- 14.1 Der Vermieter behält sich das Recht vor, an Orten, an denen Mietsachen des Vermieters aufgebaut oder Mitarbeiter oder sonstige Servicekräfte des Vermieters tätig sind, zu Marketingzwecken Foto-, Video- oder Filmaufnahmen durchzuführen, ohne hierfür Zahlungen an den Mieter zu leisten.
- 14.2 Sämtliche Fotos, Texte und Abbildungen in den Prospekt, E-Mail, Internetseiten oder sonstigen Geschäftsunterlagen des Vermieters sind urheberrechtlich geschützt. Die dort gezeigten Abbildungen und Fotos können von der Wirklichkeit leicht abweichen. Darüber hinaus handelt es sich bei den Mietsachen um Gebrauchsartikel, die im Laufe der Zeit ihr Erscheinungsbild verändern.
- 14.3 Gebrauchsspuren an den Mietsachen sind durch den Vermieter nicht zu vermeiden und werden von dem Mieter akzeptiert.
- 14.4 Die von dem Vermieter erstellten Dokumente, Bauten, Pläne und Behältnisse sind urheberrechtlich geschützt. Der Nachbau und die Weitergabe, auch zu privaten Zwecken, sind nicht gestattet.
- 14.5 Sämtliche Inhalte, sowie das Werk als Ganzes sind urheberrechtlich für den Vermieter geschützt. Jede unberechtigte Nutzung, insbesondere durch Nachdruck oder Vervielfältigung in Form von Fotokopien, Mikrokopien oder anderen Verfahren, auch von Teilen oder Auszügen für jegliche Zwecke werden von dem Vermieter gerichtlich verfolgt. Die Übernahme des Inhaltes oder Teilen hiervon in Datensysteme, Datenbanken oder die Verwendung des Verzeichnisses für gewerbliche, private oder andere Zwecke ist verboten. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Satz- oder Formfehler redaktioneller oder technischer Art.